

§ 4 L-AWG

L-AWG - Landes-Abfallwirtschaftsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

Das Land und die Gemeinden als Träger von Privatrechten sind verpflichtet, zur Erreichung der Ziele und Grundsätze (§ 1) die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung und Verwertung von nicht gefährlichen Abfällen zu fördern. Dies kann insbesondere erfolgen durch

- a) Aufklärung der Bevölkerung, insbesondere regelmäßige Information über die für die Bereitstellung, Sammlung und Abfuhr von Abfällen maßgebenden Umstände,
- b) Gewährung finanzieller Unterstützungen und
- c) Vorbildwirkung.

*) Fassung LGBl.Nr. 72/2012

In Kraft seit 12.09.2012 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at